



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes über den Schutz vor genetischen Diskriminierungen in öffentlichen Dienstverhältnissen

**Entwurf eines Gesetzes
über den Schutz vor genetischen Diskriminierungen
in öffentlichen Dienstverhältnissen**

Vom 2009

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Dieses Gesetz regelt die Anwendung der arbeitsrechtlichen Regelungen (§§ 19 -21) des Gesetzes über genetische Untersuchungen bei Menschen (Gendiagnostikgesetz – GenDG) vom ... (BGBl. I ...) auf landesgesetzlich geregelte öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse. Es gelten entsprechend für

1. Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter die für Beschäftigte geltenden Vorschriften,
2. Bewerberinnen und Bewerber für ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder Personen, deren öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis beendet ist, die für Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis oder Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist, geltenden Vorschriften und
3. das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände und die sonstigen unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die Dienstherrenfähigkeit besitzen, die für Arbeitgeber geltenden Vorschriften.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft tritt.

Begründung:

Mit der Behandlung des Gesetzes durch den Bundesrat am 15.5.2009 ist das Gesetzgebungsverfahren zum Gendiagnostikgesetz abgeschlossen. Das Gesetz tritt 6 Monate nach Veröffentlichung, d.h. vermutlich am 1.12.2009 oder 1.1.2010, in Kraft.

Im Abschnitt 5 „Genetische Untersuchungen im Arbeitsleben“ finden sich Regelungen zu genetischen Untersuchungen und Analysen vor und nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses (§ 19), zu genetischen Untersuchungen und Analysen zum Arbeitsschutz (§ 20) und ein arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot (§ 21). Durch § 22 erfolgt eine Übernahme der arbeitsrechtlichen Regelungen des Gesetzes entsprechend für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse des Bundes.

Von diesen arbeitsrechtlichen Schutzstandards sind Beamtinnen und Beamte der Länder und Kommunen sowie Richterinnen und Richter der Länder ausgeschlossen. Diese Ungleichbehandlung wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf für Schleswig-Holstein behoben.

Der Regelungsvorschlag orientiert sich dabei an § 22 GenDG des Bundes, der die für Arbeitnehmer geltenden Vorschriften des Gendiagnostikgesetzes auf öffentliche Dienstverhältnisse des Bundes erstreckt. § 1 des vorliegenden Gesetzes trifft eine entsprechende Regelung für öffentliche Dienstverhältnisse im Bereich des Landes.

Karl-Martin Hentschel
und Fraktion